
**1. Änderung
der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wutha-Farnroda**

vom: 15.03.2007

Aufgrund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl.S.421) und der §§ 2 und 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), erlässt die Gemeinde Wutha-Farnroda folgende
1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wutha-Farnroda :

Artikel 1

§ 2 Geschützte Bäume

Abs. 1 Nr.1 wird geändert
Stammumfang 60 cm in 80 cm

Abs. 1 Nr.3 wird ergänzt
Das Wort „Nadelbäume“ wird hinzugefügt

Abs. 4 Nr.1 erhält folgenden Wortlaut
Obstbäume und Nadelbäume (ausgenommen Obst- und Nadelbäume nach
§ 2 Abs.1 Nr.3)

Artikel 2

Diese 1. Änderung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wutha-Farnroda tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 15.03.2007
Gemeinde Wutha-Farnroda

Gieß
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wutha-Farnroda, den 15.03.2007

Gieß, Bürgermeister
Bürgermeister

-Siegel-